



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0648/2022		Datum: 18.10.2022			
Dezernat 2					
Verfasser:	50-Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales	Az.: 504201			
Betreff:					
Empfehlung zur Gewährung von Nebenleistungen in der Jugendhilfe gem. § 39 SGB VIII					
Gremienweg:					
02.02.2023	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.	<input type="checkbox"/> ohne BE	
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt	
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert	
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen
23.01.2023	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.	<input type="checkbox"/> ohne BE	
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt	
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert	
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen
07.12.2022	Jugendhilfeausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.	<input type="checkbox"/> ohne BE	
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt	
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert	
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat stimmt der Anwendung der Empfehlung des Landesjugendhilfeausschusses des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung zur Gewährung von Nebenleistungen in der Jugendhilfe gem. § 39 SGB VIII rückwirkend ab dem 01.10.2022 zu.

Begründung:

Die Vorschrift des § 39 SGB VIII normiert, dass der notwendige Unterhalt für Kinder und Jugendliche auch außerhalb des Elternhauses sicherzustellen ist, wenn Hilfen nach den §§ 32 bis 35 oder nach § 35 a Abs. 2 Nr. 2 bis 4 SGB VIII gewährt werden.

Der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf soll dabei durch laufende Leistungen gedeckt werden. In der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII werden diesem Grundsatz folgend die zu gewährenden Pauschalbeträge regelmäßig durch den Landesjugendhilfeausschuss Rheinland-Pfalz festgesetzt.

Für junge Menschen und Volljährige, die nach §§ 34, 35, 35 a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII untergebracht sind, ist darüber hinaus der vom Landesjugendhilfeausschuss Rheinland-Pfalz festgesetzte und nach Altersstufen unterteilte Barbetrag zzgl. der festgesetzten Weihnachtsbeihilfe zu gewähren. Auch die Hilfen nach §§ 13 Abs. 3 S. 2, 19, 21 S. 2, 42 Abs. 2 S. 3 SGB VIII enthalten Hinweise auf eine Verpflichtung zur Gewährung von notwendigem Unterhalt, der dann ebenfalls die Gewährung eines Barbetrages zzgl. der festgesetzten Weihnachtsbeihilfe beinhaltet.

Neben dem hierdurch bereits gedeckten, regelmäßig wiederkehrenden Bedarf von außerhäuslich untergebrachten jungen Menschen können auch Bedarfe für einmalige Beihilfen oder Zuschüsse entstehen.

Nebenleistungen sind grundsätzlich vor der Beschaffung gesondert beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe zu beantragen. Im Rahmen einer Einzelfallprüfung wird die Notwendigkeit, die grundsätzliche Eignung sowie eine altersgemäße Beteiligung der Antragsteller geprüft.

Ziel der vorliegenden Empfehlung ist die einheitliche Gewährung von Nebenleistungen zur Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz. Die Beschlussfassung der Empfehlungen erfolgte im Landesjugendhilfeausschuss am 25.04.2022.

Die Empfehlungen sind rückwirkend ab dem 01.10.2022 anwendbar.

Anlage:

Empfehlung des Landesjugendhilfeausschusses zur Gewährung von Nebenleistungen in der Jugendhilfe gem. § 39 SGB VIII

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Keine